

**Richtlinie zu Stimmrechts- und Mitwirkungsverfahren
der
WWK Investment S.A.**

Stand 1. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Grundsätze.....	3
3. Stimmrechtsausübung auf Hauptversammlungen (HV)	3
4. Überwachung von relevanten Gesellschaften	4
5. Mitwirkung	4
5.1 Meinungs­austausch mit den Gesellschaften und den Interessenträgern sowie die Zusammenarbeit mit anderen Aktionären.....	4
5.2 Umgang mit Interessenkonflikten	4
6. Bericht über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik.....	5
7. Erläuterung über das eigene Abstimmungsverhalten.....	5
8. Aktualisierung der Richtlinie zu Stimmrechts- und Mitwirkungsverfahren	5

Verantwortung für dieses Dokument

Der für das Portfoliomanagement zuständige Geschäftsleiter der WWK Investment S.A.

1. Einleitung

Die WWK Investment S.A. (nachfolgend „WWKI“) ist eine luxemburgische Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Diese Richtlinie beschreibt die Vorgehensweise der WWKI bei der Ausübung von Stimmrechten und der Mitwirkung in Gesellschaften, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und deren Aktien zum Handel an einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind. Die Richtlinie orientiert sich an den Prinzipien der Treuhänderschaft, der Anlegerorientierung sowie der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen.

Diese Richtlinie bietet einen Überblick darüber, wie die WWKI die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 2011 über die Ausübung der Aktionärsrechte bei Hauptversammlungen in börsennotierten Gesellschaften ("Gesetz über Aktionärsrechte"), geändert durch das Gesetz vom 1. August 2019 zur Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2017/828) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG (Aktionärsrechterichtlinie - nachfolgend ARR) umsetzt, um ein langfristiges Engagement der Aktionäre zu fördern.

Die Ausübung von Stimmrechten ist nicht verpflichtend; die Nicht-Ausübung wird gemäß dem Comply-or-Explain-Mechanismus (Art. 4 des Gesetzes vom 1. August 2019, Artikel 3 (g) Abs. 1 a) ARR) begründet.

2. Grundsätze

Die folgenden Grundsätze leiten diese Richtlinie:

- **Anlegerorientierung:** Die Ausübung von Stimmrechten und die Mitwirkung in Unternehmen erfolgen stets im besten Interesse der Anleger. Dies bedeutet, dass der langfristige Wertzuwachs der Investments unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit maximiert wird. Entscheidungen werden unabhängig von Interessen Dritter getroffen.
- **Transparenz:** Alle Maßnahmen zur Stimmrechtsausübung und Mitwirkung werden transparent und nachvollziehbar dokumentiert und falls erforderlich, in regelmäßigen Berichten zusammengefasst.
- **Gesetzliche Einhaltung:** Die Richtlinie entspricht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und regulatorischen Anforderungen.

3. Stimmrechtsausübung auf Hauptversammlungen (HV)

Diese Richtlinie gilt für Stimmrechte auf Hauptversammlungen von Gesellschaften mit Sitz in der EU, deren Aktien zum Handel in einem EU-Mitgliedstaat gelegenen oder betriebenen geregelten Markt zugelassen sind. Die Ausübung dieser Stimmrechte ist optional.

Um die Interessen der Anleger zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt die WWKI ihre eigenen, identifizierten Stimmrechte aus, sofern dies unter Beachtung des Kosten-Nutzen-Prinzips im Interesse der Anleger geboten erscheint.

Kriterien für die Teilnahme an Hauptversammlungen und der damit verbundenen Ausübung der Stimmrechte:

Die WWKI legt folgende Kriterien als Standard für die Teilnahme an Hauptversammlungen fest:

- **Meldegrenzen:** Eine Teilnahme an einer Hauptversammlung erfolgt nicht, wenn die geltenden Meldegrenzen nicht erreicht werden, da das Fehlen einer Meldeverpflichtung darauf hinweist, dass keine signifikante Beteiligung erreicht wurde, die eine Ausübung der Stimmrechte rechtfertigt.
- **Wichtige Informationen:** Sollten darüber hinaus wichtige Informationen vorliegen, die eine Teilnahme im Interesse der Anleger erforderlich machen, kann das Stimmrecht ausgeübt werden.

Die Stimmrechtsausübung bei investierten Unternehmen außerhalb der EU erfolgt nur in begründeten Einzelfällen.

Die WWKI erwirbt für ihr Fondsvermögen auch Anteile an Zielfonds anderer Kapitalverwaltungsgesellschaften. Im Rahmen dieser Anlageform erfolgt eine vollständige Übertragung von Mitwirkungs- und Stimmrechten auf die jeweiligen Fondsanbieter und es wird hinsichtlich weiterer Informationen auf die Internetseiten der ausgebenden Kapitalverwaltungsgesellschaften verwiesen.

4. Überwachung von relevanten Gesellschaften

Die Überwachung wichtiger Unternehmensangelegenheiten, einschließlich Strategie, finanzieller und nichtfinanzieller Leistungen, Risiken, Kapitalstruktur sowie Unternehmensführung (inkl. ESG), erfolgt grundsätzlich durch die Analyse der gesetzlich vorgeschriebenen Berichterstattung der Unternehmen in Finanzberichten, Meldungen und anderen relevanten Dokumenten.

5. Mitwirkung

Ein konstruktives Mitwirken in relevanten Gesellschaften ist wichtig, um im Interesse der Anleger Einfluss auf Entscheidungen zu nehmen. Die Ausübung von Stimmrechten stellt das wichtigste Mittel zur Einflussnahme auf Unternehmensentscheidungen dar. Die WWKI kann dabei auf die Unterstützung von Stimmrechtsberatern zurückgreifen, wenn dies unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Prinzips sinnvoll erscheint.

5.1 Meinungsaustausch mit den Gesellschaften und den Interessenträgern sowie die Zusammenarbeit mit anderen Aktionären

Ein Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und deren Interessenträgern sowie eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären erfolgt in der Regel nicht, es sei denn, dies liegt im besten Interesse der Anleger.

5.2 Umgang mit Interessenkonflikten

Sofern Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dem geänderten Gesetz vom 24. Mai 2011 auftreten, werden diese gegenüber den Betroffenen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und der geltenden Interessenkonfliktrichtlinie der WWKI behandelt.

6. Bericht über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik

Die Veröffentlichung eines jährlichen Berichtes über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik i. S. d. Art. 1 sexies (1) Nr. 2 des geänderten Gesetzes vom 24. Mai 2011 unterbleibt, sofern keine entsprechende Rechtswahrnehmung erfolgt ist.

7. Erläuterung über das eigene Abstimmungsverhalten

Die Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens der WWKI unterbleibt, sofern aus den o. g. Gründen keine Teilnahme an Abstimmungen stattgefunden hat. Sofern eine Veröffentlichung notwendig ist, wird diese auf der Internetseite der WWKI erfolgen.

8. Aktualisierung der Richtlinie zu Stimmrechts- und Mitwirkungsverfahren

Die Richtlinie zu Stimmrechts- und Mitwirkungsverfahren wird mindestens jährlich oder, sofern notwendig, ad hoc überprüft und aktualisiert. Die neue und aktualisierte Version wird durch die Geschäftsleitung verabschiedet und den Verwaltungsrat der WWKI genehmigt.